Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 WSW erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Bereichen IT-Services, eBusiness und Projektmanagement sowie Entwicklungs- und Anpassungsleistungen (nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend zusammenfassend „AGB“) regeln die Erbringung der Leistungen durch WSW bei IT- und eBusiness-Projekten im Rahmen von Dienstverträgen. Bei Werkverträgen gelten die besonderen Bedingungen für Werkverträge (nachfolgend „bB-Wl, siehe Seite 8 ff. dieses Dokumentes) und zusätzlich beziehungsweise ergänzend diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Überlassung von Standardsoftware gelten die besonderen Bedingungen für die Softwareüberlassung (bB-SÜ, siehe Seite 11 ff. dieses Dokuments) und zusätzlich beziehungsweise ergänzend diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Für Schulungen im Rahmen der WSW Akademie gelten ausschließlich die Teilnahmebedingungen der WSW Akademie.

1.3 Entgegenstehende und über die Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen – insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Kunden beigefügt werden und WSW diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen“

1.4 Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen WSW und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1.5 Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen

1.6 WSW verwendet diese AGB nur gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

1.7 Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregelte. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer AGB als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Kunden gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Kunden nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AGB übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang und Qualität

2.1 Angebote von WSW sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag über Leistungen kommt entweder durch dessen Unterzeichnung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von WSW oder dadurch zustande, dass WSW den Vertrag ausführt.

2.2 Maßgeblich für den Umfang, die Art und die Qualität der Leistungen von WSW sind grundsätzlich der abgeschlossene Vertrag und, sofern nicht anders vereinbart, die als verbindlich bezeichneten Projektunterlagen und sonstige Anlagen sowie bei Werkleistungen das Pflichtenheft. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn WSW diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.

2.3 WSW erbringt die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Qualität sowie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

2.4 Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann WSW Gesprächsnotizen anfertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn WSW sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. WSW wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

2.5 Angaben und Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen, etc. stellen keine Garantieerklärung von WSW für die Beschaffenheit von Arbeitsergebnissen, Projekten oder Leistungen dar, es sei denn, WSW erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.

2.6 Sofern WSW Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden vornimmt oder sofern WSW Computerprogramme oder sonstige Komponenten Dritter oder des Kunden

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 1/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

selbst in Entwicklungen integriert oder eigene Entwicklungen den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt WSW keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Kunde WSW von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen WSW wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

2.7 Es bleibt WSW unbenommen, bei der Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

3. Leistungstermine, Verzögerungen

3.1 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem WSW durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. ohne Verschulden von WSW eintretende Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfälle von Mitarbeitern, Hardware oder Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem WSW auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf eine Entscheidung des Kunden zu einem Nachtragsangebot wartet.

3.2 Außer bei Zahlungspflichten gerät WSW nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Kunden gesetzte Fristen für die Leistung oder Nacherfüllung müssen angemessen sein, sie dürfen in der Regel nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein.

3.3 Wenn der Kunde eine Projekt- oder Vertragsstörung zu vertreten hat, stellt WSW die Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

4.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem über die Leistungen abgeschlossenen Vertrag oder der Auftragsbestätigung von WSW. Sofern die Vertragspartner keine anderweitige Regelung getroffen haben, erfolgt die Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen oder in Form von Lizenzgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste von WSW.

4.2 Als Leistungsdatum für Lizenzen wird das Datum angenommen, ab dem der Kunde die Möglichkeit hat, die Software aus dem WSW Kundenportal herunterzuladen. Wird die Installation der Software durch WSW durchgeführt, so ist das Leistungsdatum das Datum, an dem die Installation beim Kunden abgeschlossen ist. Falls kein Download und keine Installation notwendig sind, da die Software bereits auf dem jeweiligen System vorhanden ist, gilt die Leistung sofort als Erbracht.

4.3 Sofern nicht anders geregelt, decken die Tagessätze eine Arbeitszeit von 8 Stunden ab. Ein darüberhinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei Nachtarbeit (ab 20:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 50% hinzugerechnet. Die An- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter von WSW zum Geschäftssitz oder Projektstandortes des Kunden sowie Leistungen, die WSW an anderen Orten nach Aufforderung des Kunden erbringt, werden von WSW für die Reisezeit der jeweiligen Mitarbeiter mit 50% des anteiligen vereinbarten Tagessatzes berechnet. Kosten für Spesen (insbesondere notwendige Visa und notwendige Impfungen), Fahrtkosten und Übernachtung werden separat in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Kl, Flüge innerhalb Europas Economy-Class, Flüge außerhalb Europas Business Class) und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung jeweils pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.

4.4 Die erbrachten Leistungen (mit Ausnahme vereinbarter Festpreise) werden monatlich in Rechnung gestellt. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, werden Festpreise grundsätzlich zu 1/3 nach Vertragsschluss, zu 1/3 nach Erreichung des ersten vereinbarten Meilensteins und zu 1/3 nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist hierbei der Termin, an dem WSW über die Zahlung verfügen kann.

4.5 Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige Abgaben und Zölle hinzuzurechnen sind.

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 2/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

4.6 WSW kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz verlangen. WSW kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Kunde einen niedrigeren (jedoch nicht unter dem gesetzlichen Verzugszinssatz). Befindet sich der Kunde mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist WSW berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Lieferungen und Leistungen mehr zu erbringen. WSW wird den Kunden vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen schriftlich darauf hinweisen.

4.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Einzelvertrag/Auftrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass WSW selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde erteilt WSW rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft zeitnah die Arbeitsergebnisse und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Kunden, Fehler festzustellen und zu benennen. WSW verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Rüge.

5.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde WSW bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für WSW, der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Bei einer Änderung des Ansprechpartners hat der Kunde WSW zu informieren.

5.3 Der Kunde testet gründlich alle Arbeitsergebnisse, Entwicklungen und Anpassungen auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Er wird nach dem Stand der Technik seine Daten sichern, die Programme überprüfen, Störungsdiagnosen vornehmen und andere angemessene Sicherungsvorkehrungen treffen.

5.4 Bei Software-Einführungsprojekten ist Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen von WSW, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellte Infrastruktur sowie die vom Kunden bereitzustellende Software einzeln und im Zusammenspiel einwandfrei laufen und dass insbesondere das Netzwerk den Vorgaben der Hersteller für die jeweilige Software genügt und einen Betrieb ohne Einschränkungen erlaubt.

5.5 Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist WSW berechtigt, Leistungen zurückzuhalten; sonstige Rechte von WSW bleiben hiervon unberührt. Leistet WSW dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der WSW dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

6.1 An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, insbesondere individuell erstellter Software einschließlich Parametrisierungen sowie zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen, etc.) erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diese zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gebrauchen. Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich hierbei bei den Arbeitsergebnissen, insbesondere Software, die von Dritten bezogen wurden, vorrangig aus deren Nutzungsbedingungen, die WSW dem Kunden zur Verfügung stellen wird. Für solche Arbeitsergebnisse, die von WSW selbst entwickelt wurden und er-

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 3/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

gänzend für die Arbeitsergebnisse, die von Dritten bezogen wurden, gelten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Bedingungen.

6.2 Der Kunde darf Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern innerhalb des definierten Netzwerkes laden und an der dort bestimmten Anzahl und Art von Arbeitsplätzen nutzen. Im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs ist er berechtigt, die Software zu vervielfältigen, die notwendigen Sicherungskopien zu ziehen, die als solche zu bezeichnen sind, und die mitgelieferte Dokumentation zu gebrauchen. Vermietung, Überlassung oder Gebrauch durch und für Dritte, Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (Application Service Providing / ASP) und Rechenzentrumstätigkeiten oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software für Dritte sind grundsätzlich ohne Zustimmung von WSW nicht erlaubt. Der Kunde erhält Software, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich in der ausführbaren Version (Maschinenprogramm).

6.3 Alle anderen Verwertungsarten, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung von Software und der sonstigen Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung von WSW. Die in der Software und den sonstigen Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6.4 Der Kunde darf die Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse nur mit schriftlicher Erlaubnis von WSW an Dritte veräußern. WSW wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehalten hat und wenn sich der Dritte WSW gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Kunde überlässt dem Dritten Datenträger, die Dokumentation und sonstige Unterlagen im Original.

6.5 Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einzelne individuell programmierte Software und sonstige Arbeitsergebnisse einvernehmlich ausdrücklich als "Exklusivmaterial" zu bezeichnen. In diesem Fall erhält der Kunde das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungs- sowie Eigentumsrecht. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, Software und sonstige Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu verbreiten, Dritten zum Vertrieb zu überlassen, vorzuführen, sie wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten. Der Kunde erhält hierbei den Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation und sämtliche sonstige Unterlagen in Kopie oder im Original. WSW ist jedoch nicht gehindert, Materialien, Software und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem Kunden gelieferten Exklusivmaterial ähnlich sind. Im Übrigen gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Nutzungsregeln für nicht als Exklusivmaterial gekennzeichnete Arbeitsergebnisse entsprechend.

6.6 Sofern WSW dem Kunden von Dritten erstellte Software liefert, erhält der Kunde grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.

6.7 WSW räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. WSW kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Betrag und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 9. verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der Kunde die Software und sonstigen Arbeitsergebnisse im Original und gegebenenfalls in Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von WSW die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 4/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

6.8 Außer bei Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird der Kunde WSW unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software oder Arbeitsergebnisse zugreifen wollen; er wird Dritte auf die Rechtsinhaberschaft von WSW und auf die gegebenenfalls nur bedingten und eingeschränkten eigenen Nutzungsrechte hinweisen.

7. Gewährleistung/Mängelansprüche

7.1 Die nachfolgenden Regelungen für Mängelansprüche/Gewährleistung gelten für Leistungen von WSW, die aufgrund von Kauf- oder Werkverträgen erbracht werden. Unterliegen die Leistungen Dienstvertragsrecht, kann WSW bei definierten abgrenzbaren Arbeitsergebnissen ebenfalls die Anwendung der nachfolgenden Regelungen verlangen.

7.2 Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Leistungen von WSW einschließlich der von WSW bezogenen Leistungen von Subunternehmern oder der von WSW eingebrachten eigenen Programm-Module liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Mängeln der zugrundeliegenden Standard-Software, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhaften Daten, etc. resultiert. WSW weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen der Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderen Programmen führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt; der Kunde trägt insoweit das Risiko allein.7.3 Der Kunde wird alle Leistungen von WSW unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der zuständige Mitarbeiter beim Kunden, bei Projekten der Projektleiter des Kunden, trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherauszügen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung des Fehlers geeigneter Unterlagen. Der Kunde überlässt WSW im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung.

7.4 WSW kann Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von WSW durch Überlassung eines neuen Programm- oder Dokumentationsstandes oder dadurch, dass WSW Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist durch Nacherfüllung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Der Kunde wird einen neuen Programmstand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

7.5 Fehler werden von den Vertragspartnern wie folgt eingeteilt:

- Kategorie 1: Die Leistung kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
- Kategorie 2: Die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstig wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
- Kategorie 3: Der Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung. Die Nutzung der Leistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

7.6 Falls die Nacherfüllung nach mehr als zwei Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Anschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wie z. B. Aufwendungsersatz für Mängelbeseitigung durch Dritte, Neulieferung, Vertragskosten.

7.7 Ist die Fehlerursache für den Kunden nicht erkennbar, so wird WSW die Fehlerursache erforschen. Weist WSW nach, dass ihr der Mangel nicht zugerechnet werden kann, insbesondere, weil nicht geeignete Hardware verwendet worden ist, die verwendete Standard-Software (beispielsweise das eingesetzte Datenbanksystem oder das verwendete SAP-System) mangelhaft ist oder

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 5/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

der Mangel auf Eingriffen des Kunden beruht, so kann WSW Aufwendungsersatz für ihre Leistungen verlangen.

7.8 Im Falle einer Pflichtverletzung von WSW kann der Kunde nur dann Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde, soweit hierfür nach dem Gesetz eine Fristsetzung des Kunden für die Leistung oder Nacherfüllung erforderlich und nicht im Einzelfall entbehrlich ist, WSW die Beanstandung konkret benannt und die Vertragsverletzung konkret gerügt hat. Weiterhin muss der Kunde zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben, nach erfolglosem Fristablauf die Leistung von WSW abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Reagiert WSW auf das Beseitigungsverlangen des Kunden, um die Störung zu beseitigen, so wird der Kunde zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit binnen 10 Arbeitstagen nach Ablauf der gesetzten Frist auf Anforderung von WSW endgültig erklären, ob er am bestehenden Vertrag festhält.

7.9 Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde WSW unverzüglich schriftlich. WSW wird nach ihrer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. WSW kann die betroffenen Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistungen austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. WSW wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, wobei die Freistellung durch die Regelung in Punkt 8 Haftung begrenzt wird und soweit die Schäden nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

7.10 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr:

- bei Sachmängeln;
- bei Rechtsmängeln, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die gelieferte Anlage oder Software herausverlangt werden kann, liegt.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens WSW, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

8. Haftung

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die WSW Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

8.1.1 WSW haftet bei Vorsatz, bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die WSW Software GmbH eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht, oder die Garantie verhindert werden sollte.

8.1.2 In anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1.2 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1.2 beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- pro Vertrag.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

8.3 Für alle Ansprüche gegen WSW auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach-und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 6/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

9. Geheimhaltung, Verwahrung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

9.2 Nicht von der Geheimhaltungsverpflichtung erfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch vier Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

10. Vertragsende, Kündigung

10.1 Werkverträge kann der Kunde jederzeit kündigen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung (§ 649 BGB).

10.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne definiertem Vertragsende kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

10.3 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, er das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder wenn ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

11. Verkaufsunterlagen

Verkaufsunterlagen, wie Präsentationen, Kataloge, Prospekte, oder Teile daraus dürften ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch unbefugten Personen zugänglich gemacht werden. Alle Angaben und Abbildungen in unseren Verkaufsunterlagen zu Strategien, Entwicklungen und Produktfunktionen, die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck sind unverbindlich. Änderungen behalten wir uns ohne vorherige Ankündigung vor.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien sichern sich zu, die anwendbaren Regeln des Datenschutzrechts einzuhalten.

12.2 Dem Kunden ist bekannt, dass im Rahmen der Nutzung der WSW-Software und im Rahmen der Inanspruchnahme von Services unternehmens- und personenbezogene Daten auf den Computersystemen von WSW, durch WSW gespeichert werden. Weiterhin werden für die ordnungsgemäße Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung zusätzliche Informationen ausgewertet, gespeichert und auf Datenträgern gesichert.

12.3 Infolgedessen ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages (nachfolgend „AV“) erforderlich. Der AV wird gemäß der von WSW bereitgestellten Vorlage abgeschlossen. Er findet auf alle datenschutzrechtlich relevanten Leistungen von WSW Anwendung. Er bildet die im Rechenzentrum von WSW tatsächlich vorliegende Situation inklusive der beteiligten Unterauftragnehmer sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen von WSW präzise und vollständig ab. Andere Vorlagen finden deshalb keine Verwendung. Die Vorlage von WSW wird dem Kunden als Downloadlink per Mail zur Verfügung gestellt. Der Abschluss kann elektronisch erfolgen.

12.4 Sollte die Verarbeitung vom Kunden übermittelter personenbezogener Daten einwilligungspflichtig sein, trifft WSW für den Fall der Nichtbeachtung durch den Kunden keine Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, WSW von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen. Der Kunde sichert WSW zu, seinen Pflichten gegenüber betroffenen Personen nachzukommen.

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 7/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Kunden dürfen bei WSW für interne Zwecke gespeichert werden.

13.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-Mail. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

13.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Krailling. WSW hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

14. Kontaktdaten

WSW Software GmbH
Fußbergstraße 1
82131 Gauting

Geschäftsführer: Klaus Müer
HRB 171088 Amtsgericht München
Umsatzsteuer-ID DE814915483
https://www.wsw.de

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 8/17

Besondere Bedingungen für Werkleistungen (bB-Wl)

1. Anwendungsbereich

WSW erbringt Werkleistungen ausschließlich nach den vorliegenden besonderen Bedingungen für Werkleistungen („bB-Wl“). Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Pflichtenheft und Projektphasen

2.1 In der Regel erbringt WSW Werkleistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Kunden (Pflichtenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

2.2 Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Kunden nicht selbständig vorgegeben werden, ist WSW bereit, den Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von WSW erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Kunden geprüft und genehmigt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies WSW unverzüglich mitteilen, und WSW wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann WSW dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt Ziffer 3 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests) der bB-Wl.

2.3 Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Kunde den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem WSW die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

3. Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

3.1 Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. WSW kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn WSW deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.

3.2 Der Kunde wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. WSW ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

3.3 Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann WSW eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Kunden durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, kann WSW ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlauffrist.

3.4 Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von WSW über eine Vertragsanpassung, führt WSW den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

4. Projektführung

4.1 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter), der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.

4.2 Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt,

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 9/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und die Abnahme zu erklären.

4.3 Erstellt WSW über eine Projektbesprechung ein Protokoll, wird dieses beiderseits verbindlich, wenn WSW es dem Kunden überlässt und der Kunde dem Protokoll nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

5. Abnahme

5.1 Bei Werkverträgen, die nicht die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, führen die Vertragspartner eine Abnahmeprüfung durch. Der Kunde wird schriftlich die Abnahmeerklärung abgeben, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Kunde wird die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Leistungen wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel haben. Der Kunde wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab dem Aufruf von WSW zur Abnahme im Zusammenwirken mit WSW durchführen. Während der Abnahmeprüfung erstellen der Kunde und WSW gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen und die festgestellten Mängel hervorgehen.

5.2 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler werden nach den in Punkt 7. Gewährleistung/Mängelansprüche der AGB genannten Kategorien von den Vertragspartnern einvernehmlich eingeteilt. Der Kunde wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.

5.3 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vertragsgemäße Zahlung.

5.4 WSW kann verlangen, dass der Kunde bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist, dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den in diesem Paragraphen formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann WSW verlangen, dass der Kunde für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bei der Gesamtabnahme wird nur noch überprüft, ob der Leistungsgegenstand des abgenommenen Teilbereiches mit den Leistungsgegenständen der anderen Projektbereiche in Zusammenspiel funktioniert. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

© 2023 WSW Software GmbH

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

Besondere Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (bB-SÜ)

1. Anwendungsbereich

Für die Überlassung von Standardsoftware durch WSW gelten ausschließlich nach den vorliegenden besonderen Bedingungen für die Softwareüberlassung („bB-SÜ"). Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Standardsoftware (im Folgenden auch „Software" genannt), meint Standardsoftware der WSW.

Für Drittsoftware, die WSW mitvertreibt, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend, soweit nicht im Angebot bzw. im Lizenz- und Servicevertrag (nachfolgend „Vertrag" genannt), diesen AGB oder in der Preisliste anderweitig geregelt. Sofern nicht anderweitig geregelt, gelten für diese Drittsoftware die Regelungen für WSW Software entsprechend.

2. Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und sonstigen relevanten Dokumenten getroffenen Regelungen.

Der Kunde kann zwischen den nachfolgenden Varianten wählen:

a) Überlassung und Pflege von WSW-Software. WSW überlässt dem Kunden die vertragsgegenständliche WSW-Software entsprechend der Software-Beschreibung auf Dauer gegen Entgelt und übernimmt die Pflege dieser WSW-Software. Die WSW-Software besteht aus den überlassenen Programmen und den dazugehörigen Anwendungsdokumentationen. Sofern nicht abweichend vereinbart, gehören Handbücher – unabhängig davon, ob schriftlich oder elektronisch – nicht zum Lieferumfang.

b) WSW erbringt jeweils nach gesonderter Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den bei Auftragserteilung gültigen Preisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen: (i) Installation der Software und Beratungsleistungen (ii) Einführungsunterstützung / Schulung (iii) Application Management Services

2.2 Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Software ist die Software-Beschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit dieser Software schuldet WSW nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, es sei denn, WSW hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Jegliche Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch WSW.

Für die Nutzung der überlassenen Software müssen bestimmte Anforderungen bei der kundenseitig eingesetzten Hardware erfüllt sein. Der Kunde trägt die Verantwortung für eine ausreichende Serverhardware und ggf. Systemsoftware. WSW kann nach Aufforderung durch den Kunden releaseabhängige Mindestanforderungen zur Verfügung stellen. WSW behält sich das Recht vor, diese Anforderungen anzupassen.

2.3 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung oder mit der Annahme des Angebots oder Bestellung, spätestens aber mit der Bereitstellung der Software und/oder Leistung durch WSW zustande.

3. Lieferung und Überlassung von Software

Dem Kunden wird mangels anderer Absprache eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung/Release geliefert. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 4. Lizenzmodell / Nutzungsbedingungen der bB-SÜ umfasst jedoch nicht das Nutzungsrecht für zukünftige Fassungen/Releases der jeweiligen Software.

Hierzu ist ggf. eine zusätzliche Pflegevereinbarung erforderlich, soweit diese angeboten wird.

Die Lieferung erfolgt generell dadurch, dass WSW dem Kunden die Software zum Download bereitstellt oder bei WSW-Software diese dem Kunden durch einen Zugriff auf das entsprechende System verfügbar gemacht wird (Electronic Delivery). Auf gesonderte Vereinbarung wird die Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 11/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

maßgeblich, in dem WSW die Datenträger dem Transporteur übergibt; bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird (Downloadletter).

4. Lizenzmodell / Nutzungsbedingungen

Die WSW besitzt als Hersteller für die Software die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Software nebst zugehöriger Programmcodes, lokalen Dateien, Dokumentationen und etwaigen Updates ist als geistiges Eigentum der WSW geschützt.

WSW vergibt das zeitlich und räumlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung dieser Software als Lizenz (Softwarelizenz) an einzelne Unternehmen (Lizenznehmer) gegen eine vereinbarte Gebühr (Lizenzgebühr). Ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen durch den Lizenznehmer besteht nicht. Mit Bestellung einer Softwarelizenz erklärt sich der Lizenznehmer mit dieser Softwarelizenzvereinbarung einverstanden.

Die Nutzung einer Softwarelizenz ist grundsätzlich auf den Einsatz in einer produktiven (SAP-) Instanz des Lizenznehmers beschränkt. Unabhängig hiervon darf die Software zu Test- und Produktivsetzungszwecken auf weiteren Instanzen des Lizenznehmers installiert werden. Eine produktive Mehrfachnutzung auf weiteren produktiven (SAP-) Instanzen des Lizenznehmers bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen der WSW Software GmbH und dem Lizenznehmer. Des Weiteren gelten Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Unternehmen/Werke die auf einer produktiven (SAP-) Instanz die Software nutzen dürfen. Hierzu sind unter Umständen Konzernlizenzierungen zwischen dem Lizenznehmer und der WSW Software GmbH zu vereinbaren.

Eine Übertragung dieser Nutzungsrechte auf Dritte bedarf ebenfalls einer zusätzlichen Vereinbarung und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Anzahl der Personen, die die Software in einer Instanz nutzen, unterliegt keiner Beschränkung (keiner User-/Client-Beschränkung).

Die Nutzung der Software ist im Übrigen auf die Zwecke des Geschäftsbetriebs des Lizenznehmers beschränkt. Der Lizenznehmer ist somit nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben oder für Dritte zu nutzen.

Das Recht zur Nutzung der Software endet automatisch, wenn der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung verletzt.

5. Systemvermessung/Zukauf (License Audit)

5.1 WSW oder ein von WSW berechtigter Dritter ist berechtigt, grundsätzlich einmal jährlich Systemvermessungen zur Feststellung der genutzten Funktionen und/oder vereinbarten Metrik (z.B. Benutzer, Datenvolumen, Anzahl lizenzierte Organisationseinheiten, Anzahl CPUs, etc.) an jeder Softwareinstallation des Kunden durchzuführen. Dies beinhaltet eine Überprüfung der auftrags- und vertragsgemäßen Nutzung und die Errechnung des Vertragswertes nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konditionen. Der Kunde ist verpflichtet, WSW hierbei insbesondere durch nachfolgend beschriebene Handlungen zu unterstützen. Zur Vermessung dürfen nur die von WSW oder SAP zur Verfügung gestellten, im Originalzustand befindlichen Werkzeuge (Vermessungstools) eingesetzt werden. Für WSW-Software erfolgt die Vermessung gemäß den Vorgaben von WSW und dem WSW-Standardverfahren ggf. inklusive der Nutzung von SAP-Standardfunktionen. Die Vorgaben des WSW-Standardverfahrens hat der Kunde einzuhalten. Für die Durchführung der Systemvermessung von WSW-Software wird dem Kunden die jeweils aktuelle abrufbare Dokumentation des Standardverfahrens zur Vermessung von WSW zur Verfügung gestellt.

5.2 Zum Zwecke der Vermessung ist/wird die Software so eingerichtet, dass jedes System die erforderlichen Informationen erzeugt, die für die Vergütung der Installation maßgeblich sind und an WSW überträgt. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften statt. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Erstellung des Vermessungsprotokolls spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch WSW. Das Ergebnis der Vermessung ist an WSW dabei in unveränderter Form schriftlich und in Dateiform (z. B. txt oder pdf) zu übertragen.

© 2023 WSW Software GmbH

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

5.3 WSW kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft durch den Kunden verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagekräftigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Kunden bestehen.

5.4 Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit WSW, insbesondere indem er WSW bei Remote-Vermessungen im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen.

5.5 Ergibt sich bei der Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist WSW berechtigt, den durch die unberechtigte Nutzung anfallenden Betrag nachzulizenzieren. Etwaige Sondervereinbarungen der Parteien sind im Zuge der Vermessung nicht anwendbar. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen bleiben vorbehalten.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

6.1 Der Kunde hat sich über die Verwendbarkeit der Software-Funktionalitäten für sein Unternehmen und seine Bedürfnisse hinreichend vor Vertragsschluss zu informieren.

6.2 Bestimmte Softwareprodukte erfordern eine Verbindung mit dem Internet, damit sie ordnungsgemäß funktionieren. Der Kunde ist für das Herstellen der Internetverbindung verantwortlich. WSW trägt keine Verantwortung für Funktionsverluste bei Ausfällen der Internetverbindung.

6.3 Für die Ferndiagnose (Remote-Zugriff) hat der Kunde die benötigten Telekommunikationsanschlüsse und -leitungen sowie das erforderliche Equipment bereitzustellen und in Betrieb zu halten.

6.4 Der Kunde hat nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in einem über den in Ziffer 4. hinausgehenden Umfang in Programme oder Daten einzugreifen oder eingreifen zu lassen.

6.5 Der Kunde testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.

6.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die eingesetzten Mitarbeiter von WSW immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 WSW und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von WSW.

6.8 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der WSW eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Für Mängelrügen gilt Ziffer 9.4.

6.9 Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Bezüglich der Vergütung für die Überlassung und die Pflege der Software gilt, mangels anderer Vereinbarungen im Vertrag, die bei Abschluss des Vertrages jeweils gültige Preisliste.

7.2 Der Kaufpreis und sonstige einmalige Preise werden nach Erbringung der Leistung/Lieferung in Rechnung gestellt.

7.3 Bei der Softwarepflege wird die jährliche Vergütung als Prozentsatz des jeweiligen Vertragspreises berechnet (Pflegebasis). Die Pflegebasis hängt nicht von der tatsächlichen Nutzung der Software ab. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag, beginnt die Zahlungspflicht bei Softwarepflege mit Vertragsabschluss und ist ab dem auf die Lieferung der Software folgenden

© 2023 WSW Software GmbH

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

Monat fällig. Die Softwaregebühren sind jährlich im Voraus zu zahlen, beginnend mit dem oben genannten Tag, für den etwaigen Rest eines laufenden Jahres anteilig.

7.4 Sonstige Beratungsleistungen und/oder Leistungen außerhalb der Standard-Pflegeleistungen, für die WSW keine Verpflichtung zur Bearbeitung nach dem Vertrag hat und/oder bei denen die unter dem Vertrag vereinbarten Kundenpflichten durch diesen verletzt wurden, werden nach Zeit und Material abgerechnet. WSW weist darauf hin, dass insbesondere alle Beratungsfragen kostenpflichtig sind.

7.5 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.6 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und ist binnen zehn Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

7.7 WSW kann die Vergütung für Softwarepflege jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen bis zu der Höhe ändern, die der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung des Prozentsatzes entspricht. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. WSW ist berechtigt den vorgenannten Preisindex durch einen vergleichbaren Preisindex zu ersetzen.

WSW ist jedoch grundsätzlich unter Wahrung der obigen Ankündigungs-frist berechtigt, ihre Softwareservicegebühren gegenüber dem Kunden anzupassen.

Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres. Wenn der Kunde in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. WSW weist in ihrer Mitteilung auf das Sonderkündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Sonderkündigungsrechts hin.

8. Verzug

Kommt der Kunde

8.1 für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise für die Softwarepflege bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

8.2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den Grundpreis für ein Quartal erreicht, in Verzug, so kann WSW das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Nimmt der Kunde die Software nicht zum vereinbarten Termin trotz Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab, so kann WSW - unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug - vom Kaufvertrag zurücktreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25% der gesamten bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können, sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn WSW einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt WSW vorbehalten.

9. Sach- und Rechtsmängel; Sonstige Leistungsstörungen

9.1 WSW leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden (vgl. Ziffer 4 Lizenzmodell / Nutzungsbedingungen) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

9.2. WSW leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass WSW nach ihrer Wahl

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 14/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass WSW dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ebenfalls kann die Mangelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet WSW Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme zumutbar ist.

9.3. Schlagen drei Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei einem erneuten Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vergütung zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dieser Nachfrist fehl, ist der Kunde zu obigen Handlungen berechtigt. Schadensersatz wegen eines Mangels leistet WSW im Rahmen der in Ziffer 8 Haftung der allgemeinen Regelungen (siehe oben) festgelegten Grenzen.

9.4 Der Kunde erklärt Mängel unverzüglich nach Feststellung des Mangels mit möglichst genauer Beschreibung des Problems schriftlich inklusive der Zurverfügungstellung aller hierzu erforderlichen Informationen, wie z. B. Screenshots, Fehlerbilder, Fehlermeldungen, Mängelprotokolle, Datenmaterial.

9.5 Bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der Softwarepflege tritt an die Stelle des Rücktritts die außerordentliche Kündigung des Softwarepflegevertrages. Gegenstand eines etwaigen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Softwarepflegevertrages geschuldete Pflegevergütung.

9.6 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß der Ziffern 9.1 bis 9.3 beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Ziffer 9.3. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der WSW, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

9.7 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung oder im Rahmen der Pflege endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 9.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn WSW im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis WSW das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert.

9.8 Erbringt WSW Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann WSW eine angemessene Vergütung gemäß den vertraglichen Regelungen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder WSW nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei WSW dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder selbst oder durch Dritte in die Software eingreift.

9.9 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde WSW unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er darf solche Ansprüche nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WSW anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt WSW bereits jetzt, soweit zulässig, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen; andernfalls führt er die Auseinandersetzung nur im Einvernehmen mit WSW. Die Ingebrauchnahme der Ermächtigung liegt im Ermessen von WSW. Der Kunde hat i. R. d. Auseinandersetzung mit dem Dritten die erforderliche Unterstützung sowie

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 15/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

alle notwendigen Informationen zu leisten. WSW stellt den Kunden von den Kosten und Schäden frei, die auf die Anspruchsabwehr Dritter durch WSW zurückzuführen sind, soweit die oben genannten Voraussetzungen durch den Kunden erfüllt wurden bzw. werden und sofern, die Anspruchsbehauptungen Dritter nicht auf dem Verhalten des Kunden beruhen. Die Bestimmungen der Ziffer 8 Haftung der allgemeinen Regelungen (siehe oben) gelten entsprechend.

9.10 Erbringt WSW außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht WSW eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber WSW stets schriftlich zu rügen und WSW eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer WSW Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Die Bestimmungen der Ziffer 8 Haftung der allgemeinen Regelungen (siehe oben) gelten entsprechend.

10. Eigentums- und Rechtevorbehalt

WSW behält sich das Eigentum und die Rechte an der erworbenen Software bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat WSW bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der WSW zu unterrichten. Der Kunde erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er sich verpflichtet, die Urheberrechte von WSW zu achten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, an der Software oder den Datenträgern, auf denen sie vertrieben wird, zur Sicherheit Pfandrechte zu bestellen und diese abzutreten.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung

11.1 Dauer und Beendigung Softwareüberlassung

Grundsätzlich sind Softwarenutzungsrechte unbefristete Nutzungsrechte, die dem Kunden auf Dauer verbleiben. Mit einem unbefristeten Nutzungsrecht ist der Kunde berechtigt, die Nutzungsrechte an Software für einen unbefristeten Zeitraum zu nutzen, solange die Berechtigung nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn es für WSW angesichts der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Parteien unzumutbar ist, den Vertrag aufrecht zu erhalten. Z. B. liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn sich ein Fall von Softwarepiraterie auf den Kunden zurückführen lässt, bei dem sich die handelnden Personen strafbar gemacht haben.

11.2 Softwarepflege

11.2.1 Vertragsbeginn

Die Vertragslaufzeit über die Inanspruchnahme der Softwarepflege ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und beginnt spätestens mit Auslieferung der Software.

11.2.2 Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Wird nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils zum Kalenderjahresende eines vollen Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf der Vertragslaufzeit. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten erheblich verletzt, im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz oder drohender Insolvenz des Kunden

12. Export

Der Kunde erkennt an, dass die Software oder Teile der Software und damit verbundene technische Dokumentationen und/oder Informationen den US-amerikanischen und/oder europäischen oder sonstigen Exportkontrollgesetzen unterliegen, die ihre Lieferung in bestimmte Länder untersagen können. Der Kunde verpflichtet sich bzw. ist dafür verantwortlich, Software oder hiermit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. WSW kann die Erfüllung ihrer

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 16/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de

Verpflichtungen nach diesem Vertrag verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches oder US-amerikanisches Exportrecht verletzt.

13. Sonstige Bedingungen

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (z. B. bei Leasing) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WSW auf einen Dritten übertragen.

© 2023 WSW Software GmbH // Seite 17/17

WSW Software GmbH // Fußbergstraße 1 // 82131 Gauting // Tel +49 (0)89 89 50 890 // mail@wsw.de // www.wsw.de